

Ausbildung zum Informatik-Fachmann; Erlass eines kantonalen, vorläufigen Ausbildungsreglements

Vf des Erziehungs-Departementes vom 13. März 1989

Das Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 12 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Berufsbil-
dung vom 19. April 1978¹⁾ und § 25 des Gesetzes über die Berufsbildung
und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985²⁾

verfügt:

1. Das vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsreglement für den Beruf des Informatik-Fachmanns wird auf den 15. März 1989 in Kraft gesetzt.
2. Das Reglement hat nur Gültigkeit für Lehrbetriebe im Kanton Solothurn, die über eine entsprechende Ausbildungsbewilligung des Kantonalen Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung verfügen.
3. Die Lehre kann in der Zeit vom 15. Juli bis 16. August 1989 angetreten werden. Der Schulbeginn wird auf den 16. August 1989 festgelegt.

¹⁾ SR 412.10.
²⁾ BGS 416.111.